



.....  
.....  
.....  
.....

## Gesuch für Plakatständer

### Mieter

Name, Vorname .....  
Adresse, Ort .....  
Telefon, Natel .....  
E-Mail (für Auftragsbestätigung) .....

### Veranstaltung

Veranstaltung .....  
Datum der Veranstaltung .....

### Kontaktperson/Verantwortlicher Mieter und Kontaktperson identisch

Name, Vorname .....  
Adresse, Ort .....  
Telefon, Natel .....  
E-Mail .....

### Standorte

- Lerchenbühl
- Zentralschulhaus 1
- Gottlieben, Busschlaufe
- Tschädigen, Busschlaufe
- Kreuzbuchstrasse, Spielplatz Oberland
- Kreuzbuchstrasse, Bushaltestelle Englisch Friedhof
- Dorfplatz

Aushang von, bis .....

Auszug aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 597 vom 15. Dezember 2021:

Die Gemeinde besitzt - primär für eigene Zwecke - Plakatständer. In der Zeit, in welcher diese von der Gemeinde nicht beansprucht werden, stehen sie auch den in Meggen ansässigen nichtkommerziellen Vereinen/Organisationen und Ortsparteien zur Verfügung.

Generell:

- Plakatständer werden nicht für gewerbliche und kommerzielle Zwecke zur Verfügung gestellt.
- Der Werkdienst beklebt die Plakatständer (ein-/zweiseitig).
- Plakatformat ist Weltformat, F4, 89.5 x 128 cm.
- Das Gesuch für Plakatständer ist mit dem offiziellen Formular „Gesuch für Plakatständer“ beim Leiter Werkdienst, Paul Odermatt, einzureichen und von ihm zu bestätigen.
- Die Plakate sind spätestens 5 Arbeitstage vor dem Aushangdatum beim Leiter Werkdienst im Werkhof abzugeben.
- Der Plakataushang wird in der Regel für maximal 4 Wochen bewilligt.\*
- Es erfolgt keine Kostenverrechnung.

Nichtkommerzielle Vereine/Organisationen **und Ortsparteien:**

- Es stehen gemäss Situationsplan die 7 definierten Standorte gemäss Situationsplan zur Verfügung. Weitere Standorte auf gemeindeeigenen Grundstücken werden nicht bewilligt.
- **Ortsparteien sind berechtigt, bei Themen von öffentlichem Interesse zu plakatieren, wenn der Anlass nicht im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Abstimmung steht (keine Kampagnen).**

Politische Parteien/Organisationen:\*

- Es steht ausschliesslich der Dorfplatz zur Verfügung. Weitere Standorte auf gemeindeeigenen Grundstücken werden nicht bewilligt z.B. Kreuztrotte, Rabatte Parkdeck Hofmatt und weitere.
- Pro Partei steht ein Plakatständer bzw. Plakatplatz zur Verfügung.
- Die Plakatständer stehen anlässlich von Wahlen zur Verfügung.
- Bei Abstimmungskampagnen (auch parteiübergreifende Komitees) oder für Parteimarketing werden keine Plakatständer bzw. Plakatplätze zur Verfügung gestellt.

\*Für Wahlen und Abstimmungen gilt gemäss Kantonalen Reklameverordnung (SRL Nr. 739) 6 Wochen vor und 5 Tage nach dem Wahl- und Abstimmungstag (Präzisierung von GRB Nr. 734/2013)